

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Soziologie

vom 16. Dezember 2010

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs Soziologie ist eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung. Sie soll den Studierenden die theoretischen und methodischen Grundkenntnisse des Faches unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt vermitteln und sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zur kritischen Analyse gesellschaftlicher Zustände und darauf bezogener Maßnahmen staatlicher und nicht-staatlicher Art befähigen. Im Zentrum der Ausbildung steht die Untersuchung der strukturellen Bedingungen institutioneller Konfigurationen wie ‚Staat‘, ‚Markt‘ und ‚Zivilgesellschaft‘ sowie deren Rückwirkung auf das Handeln von Individuen. Der Bachelor-Studiengang soll die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und sie befähigen, Probleme in dem gewählten Berufsfeld selbstständig zu lösen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Soziologie beherrschen, die Zusammenhänge in den Pflicht- und Wahlbereichen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in der Zulassungsordnung Soziologie geregelt.

§ 2 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst in den Fachstudien 146 LP/CP und im Bereich der übergreifenden Kompetenzen 22 LP/CP. Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Das Fach Soziologie kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP in Kombination mit einem anderen Hauptfach (=113 LP/CP) studiert werden. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 3 ausgeführt.
- (4) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Soziologie I“

und „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils eine Klausur von 120 Minuten Dauer, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Für das Begleitfach gilt diese Regelung in Bezug auf den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung „Einführung in die Soziologie I“.

- (5) Teile der Orientierungsprüfung können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: Sie müssen von allen Studierenden absolviert werden.
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
 - Wahlmodulen: Die Studierenden können innerhalb des Modulangebotes des Faches frei wählen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden für den Studierenden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei

Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem oder einer Studierenden mit beratender Stimme. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des oder der Studierenden beträgt ein Jahr. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten und Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können vom Prüfungsausschuss nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Soziologie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1. entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelor-Arbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt

werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten und wird, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, vom Leiter der Veranstaltung festgelegt.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Gemeinschaftlich verfasste Hausarbeiten (Teamarbeiten) sind zulässig, wenn die einzelnen Teile der Arbeit den Verfassern individuell zurechenbar sind.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote durch Gewichtung mit der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.
- (3) Für das Begleitfach wird eine Studienfachnote gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.
- (4) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt gemäß § 18 Abs. 2.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Soziologie kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Soziologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Soziologie nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen
1. über die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. über die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Soziologie bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Soziologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Hauptfach) bzw. Anlage 3 (Begleitfach) gekennzeichneten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelor-Arbeit (nur Hauptfach).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Soziologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Prüfling kann für die Bachelor-Arbeit einen Prüfer oder eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (3) Vorgeschlagen werden kann jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1. Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bestehen der letzten

studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling innerhalb von 2 Wochen ein Thema für die Bachelor-Arbeit sowie einen Betreuer bzw. eine Betreuerin erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt **8 Wochen**. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Printexemplaren und einem elektronischen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; Das Bewertungsverfahren soll im Regelfall sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Bachelor-Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 4 werden die Modulendnoten entsprechend den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulendnoten gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Im Begleitfach ist eine zweite Wiederholung auf zwei Prüfungsleistungen beschränkt. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfung wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde

wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften versehen.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monat in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie vom 22.06.2006, geändert am 28.03.2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 02.05.2007) außer Kraft.

- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Soziologie eingeschrieben sind, können ihr Studium auf Antrag nach den Regelungen vom 28.03.2007 abschließen.

Anlage 1: Tabellarische Modulübersicht und Studienplan

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	LP	Studien-/Prüfungsleistungen	Die für ein Studium in der Regelstudienzeit empfohlenen Semester
SoM 1 # *	Grundlagen der Soziologie (V,S)	4	14	Klausur, Arbeitsaufgaben, Referat, Hausarbeit	1-2
SoM 2 # *	Vergleichende Sozialstrukturanalyse (V,T)	4	8	Klausur	1
SoM 3 # *	Soziologische Theorie (V, S)	4	14	Klausur, Hausarbeit, Referat	2-3
SoM 4 # *	Wirtschafts- und Sozialstatistik (V,Ü,T)	6	8	Klausur	2
SoM 5 # *	Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik (V,T,S)	10	16	Arbeitsblätter, Klausur, Forschungsbericht	1-4
SoM 7 # *	Interdisziplinäre Institutionenanalyse (V,Ü)	4	12	Klausur, Hausarbeit	4
SoM 8 *	Schlüsselqualifikation, Informationskompetenz (T,Ü)	4	8	Arbeitsaufgaben	1-2
SoM 12	BA-Arbeit	8 Wo	12	BA-Arbeit	6

Wahlpflichtmodule:

SoM 6 # *	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse (V,2 S)	6	20	Klausur, Hausarbeit, Referat	3-5
SoM 9 #	Berufsorientierende Qualifikation	8 Wo	14	Praktikumsbericht	4-6

Wahlmodule:

SoM 10 # *	Soziologisches Wahlmodul (freie Wahl von Veranstaltungen aus den Modulen (1,3 und 6))	4	18	Hausarbeiten	1-6
SoM 11 # *	Interdisziplinäres Wahlmodul (mind. 20 LP aus den Bereichen Politische Ökonomik oder Politische Wissenschaften)	variiert	36	Abhängig von jew. Veranstaltungen	1-6

* Der erfolgreiche Besuch dieser Module ist Voraussetzung zur Zulassung zur BA Arbeit nach § 13 Abs.2.2 der PO. Aus dem Modul SoM 6 müssen 14 LP, aus dem Modul SoM 10 müssen 6 LP, aus dem Modul 11 müssen 20 LP angerechnet werden.

Diese Module sind Teil der Bachelor Prüfung (§15,Abs.1 der PO)

A 08-04-1**16.12.10****03 - 15**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Wintersemester	SoM 1. Grundlagen der Soziologie I V+T) 14 LP	SoM 2 Vergleichende Sozialstrukturanalyse (V+T) 8 LP	SoM 5 Methoden der emp. Sozialforschung. u. Statistik I 16 LP		SoM 8 Schlüssel- /Informationskomp I 8LP		
Sommersemester	Grundlagen der Soziologie II (S)	SoM 3 Soziologische Theorie (V+S) 14 LP			Schlüssel- /Informationskomp II		
Wintersemester	SoM 6 Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse I (Grundlagen / V) 20 LP		Weiterführung SoM 5 Methoden der emp. Sozialforschung. u. Statistik IIa			SoM 10 Soziologisches Wahlmodul 18 LP	SoM 11 Interdisziplinäres Wahlmodul 36 LP
Sommersemester	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse II (Spezialisierung /S)		Methoden der emp. Sozialforschung. u. Statistik IIb	SoM 7 Interdisziplinäre Institutionen- analyse (V, S) 12 LP	SoM 9 Berufsorientierende Qualifikationen 14 LP		
Wintersemester	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse III (Vertiefung / S)						

A 08-04-1

Codiernummer

16.12.10

letzte Änderung

03 - 16

Auflage - Seitenzahl

Sommersemester	SoM 12 BA-Arbeit 12 LP				
----------------	--	--	--	--	--

Anlage 3:**Module des Bachelor-Studiengangs Soziologie (Begleitfach)**

Empf. Semester	Code	Modul/Lehrveranstaltung	Modus	LP/CP	Kontaktstunden
1 (WS)	SoM B1a	Grundzüge der Soziologie* Vorl. / Tut.: Einführung in die Soziologie I	PM	7	4
2 (SS)	SoM B1b	Grundzüge der Soziologie Sem.: Grundprobleme der Soziologie	WPM	4	2
3 (WS)	SoM B2	Vergleichende Sozialstrukturanalyse Vorl./Tut.: Vergl. Sozialstrukturanalyse	PM	8	4
3 (WS)	SoM	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse	WPM	6	2
	B3a1	Vorl.: Staat und öffentl. Verwaltung oder			
	B3b1	Zivilgesellschaft und Assoziationen oder			
B3c1	Wirtschaft, Markt und Organisation				
4 (SS)	SoM	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse	WPM	4	2
	B3a2	Spezialisierungsseminar: Staat und öffentl. Verwaltung oder			
	B3b2	Spezialisierungsseminar: Zivilgesellschaft und Assoziationen oder			
B3c2	Spezialisierungsseminar: Wirtschaft, Markt und Organisation				
3/4/5 (WS/SS)	SoM B4	Soziologische Theorie/ Soziologische Theorie I/II	WPM	6	2
6 (SS)	---	---	---	---	

*Orientierungsprüfung

PM: Pflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul